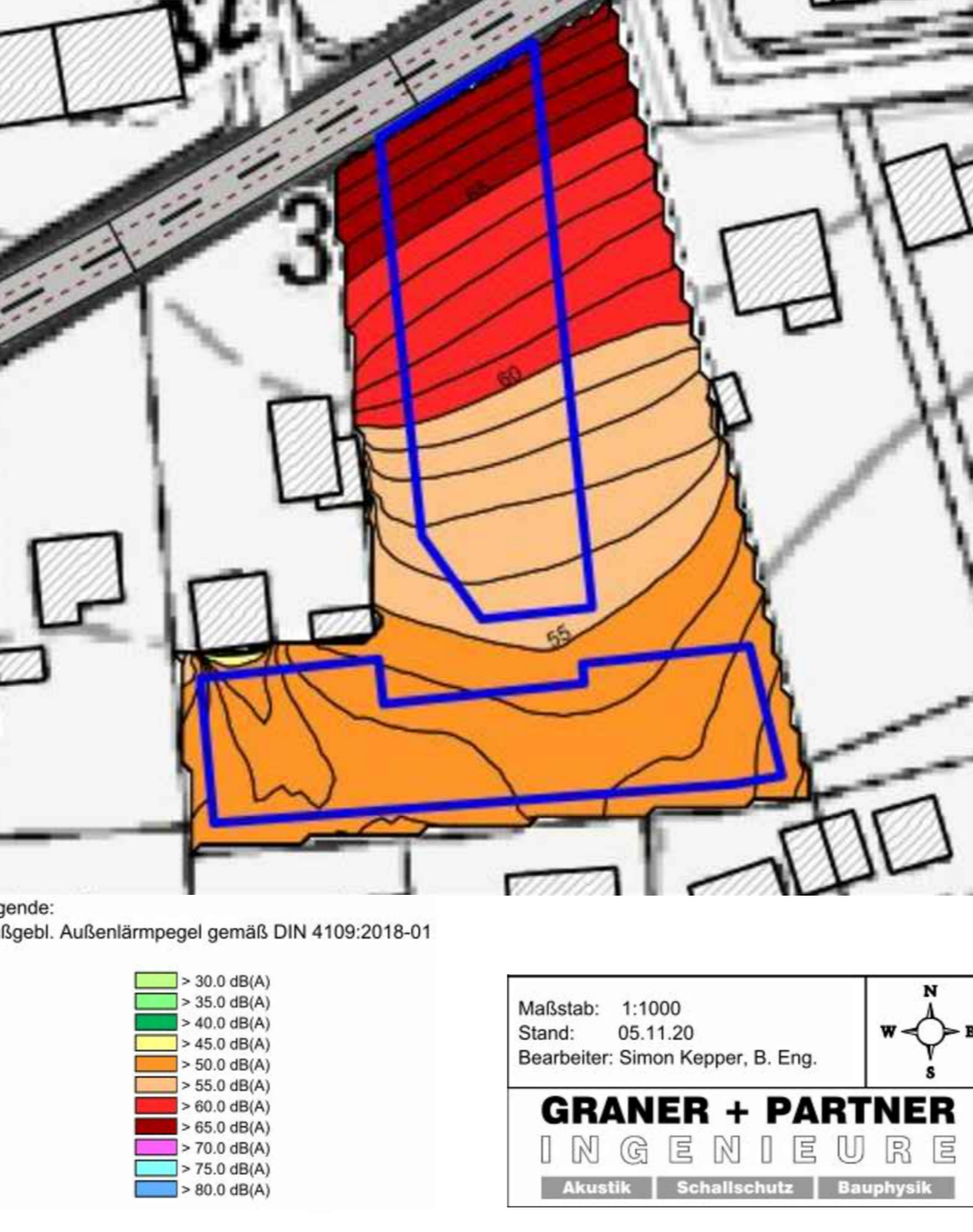
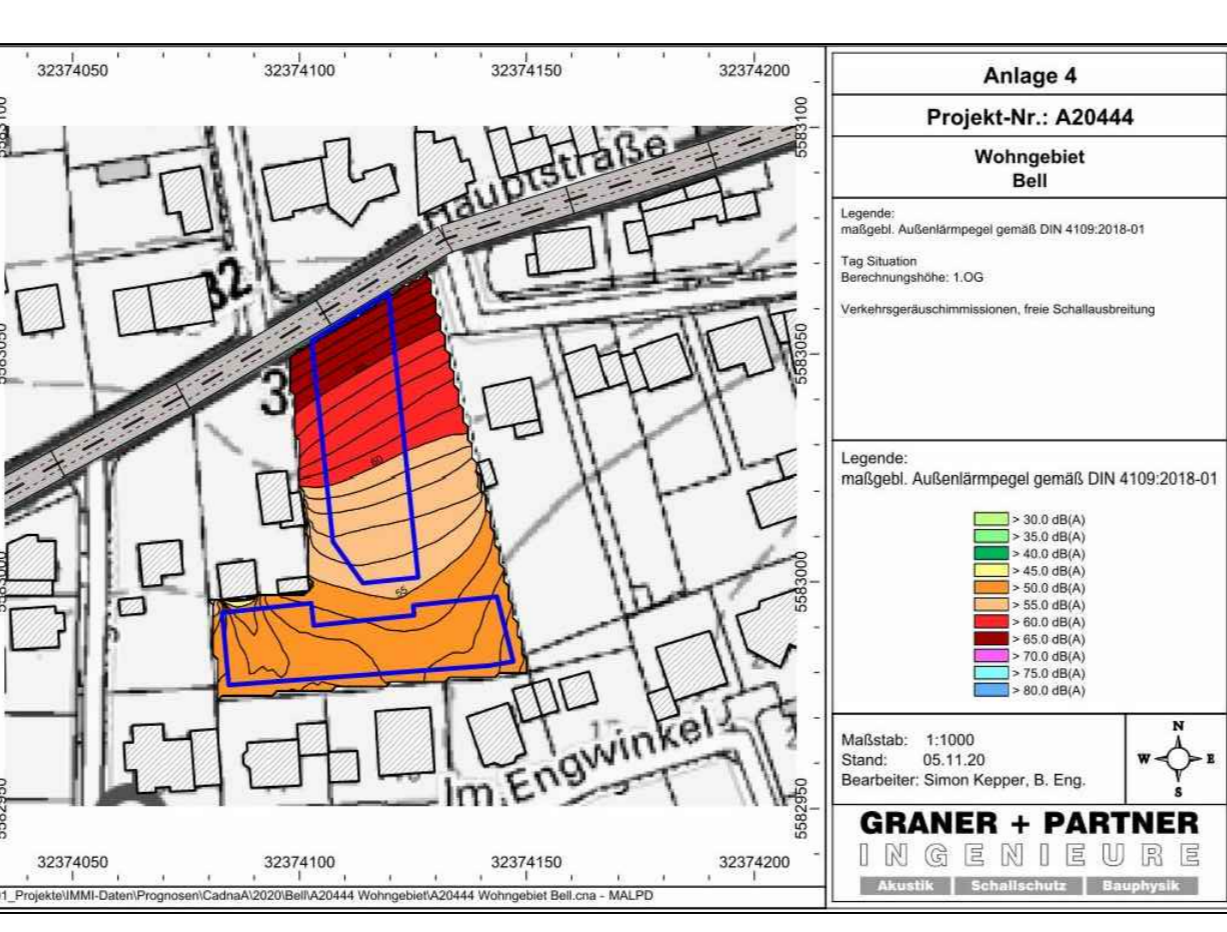


- Legende**
- Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZ 90)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)
- überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- öffentliche Verkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenanränderhöhen als Bezug für die zulässige Fertigfußbodenhöhe des Erdgeschosses
- Baumpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
- Fläche zum Anpflanzen standortgerechter Laubsträucher
- sonstige Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
- sonstige Darstellungen der Plangrundlage**
- Gebäude mit Hausnummern
 - Flurstücksgrenzen + Grenzpunkte
 - Flurstücknummern
 - geplante Entwässerung (Kanäle, Rückstaukanal und Schächte)
 - Bestandsvermessung
- Nutzungsschablone**
- | | |
|--|---|
| Art der baulichen Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) | |
| Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl |
| GRZ | GFZ |
| Anzahl der Vollgeschosse | offene Bauweise |
| Dachneigung | Einzel- und Doppelhäuser |
| Fertigfußbodenhöhe Erdgeschoss über Straßenrand | Traufhöhe über EGFH Firsthöhe über EGFH |
- maßgeblicher Außenlärmpegel (tags)



- Textfestsetzungen**
- ## 1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB
- ### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- #### 1.1.1 Allgemeines Wohngebiet
- Die Art der baulichen Nutzung wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
- #### 1.1.1.1 Zulässig sind:
- Wohngebäude.
 - Als Ausnahme können zugelassen werden: nicht störende Handwerksbetriebe und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
 - Alle weiteren in § 4 BauNVO aufgeführten Nutzungen werden nach § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind damit ausgeschlossen.
- ### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-20 BauNVO)
- #### 1.2.1 maximal zulässige Grundfläche
- Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgesetzt.
 - Überschreitungen der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 BauNVO sind nur als wasserdurchlässige Befestigung oder als Dachbegrünung zulässig.
 - Die Geschossflächenzahl wird auf 0,8 festgesetzt.
- #### 1.2.2 Anzahl der Vollgeschosse
- Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.
- #### 1.2.3 maximale Erdgeschoss-, First- und Traufhöhen
- Die Fertigfußbodenhöhe des Erdgeschosses darf eine Höhe von 0,50 m, gemessen über der Höhe der Mitte der Grenzlinie zwischen Baugrundstück und öffentlicher Verkehrsfläche, nicht überschreiten.
 - Maßgebend für die Berechnung der zulässigen Fertigfußbodenhöhe des Erdgeschosses sind die in der Planzeichnung festgesetzten Straßenrandhöhen. Die Höhen der grundstücksbezogenen Bezugspunkte (Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze) auf dem Straßenrand bzw. der Grundstücksgrenze können aus den Höhenangaben in der Planzeichnung entsprechend interpoliert werden.
 - Der höchste Punkt des Gebäudes (Firsthöhe) darf eine Höhe von 10,00 m über der Fertigfußbodenhöhe des Erdgeschosses nicht überschreiten.
 - Die Traufhöhe darf eine Höhe von 6,50 m über der Fertigfußbodenhöhe des Erdgeschosses nicht überschreiten.
 - Die Traufhöhe ist auf mindestens 50 % der Dachlänge sowie zwei gegenüberliegenden Gebäudeseiten einzuhalten.
- ### 1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- #### 1.3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO)
- Die Bauweise wird als offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
 - Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- #### 1.3.2 Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Überschreitungen der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenze durch untergeordnete Gebäudeelemente (z.B. Erker oder Balkone) sind bis zu 1,50 m zulässig.
- #### 1.3.3 Anlagen außerhalb des Baugrenzen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
- Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
 - Stellplätze und Zufahrten sind nur innerhalb der Baugrenzen sowie zwischen der straßenzugewandten Baugrenze und der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.
 - Terrassen, Wege und geländegleiche bauliche Anlagen sowie Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m über angrenzendem Gelände sind auf dem gesamten Baugrundstück (auch außerhalb der Baugrenzen) zulässig.
 - Ein Gartenhaus bis zu einer Grundfläche von maximal 10 qm und 25 qm umbauten Raum je Grundstück ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- ### 1.4 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- In Wohngebäuden sind maximal 2 Wohnungen zulässig.
- ### 1.5 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 13 BauGB)
- Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- ### 1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Abbrucharbeiten müssen im Zeitfenster vom 1. Oktober bis 28. Februar begonnen und zügig sowie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden. Können Abbrucharbeiten aus dringenden terminlichen Gründen nicht in dem genannten Zeitraum erfolgen, muss vor Beginn der Arbeiten eine umfangreiche Besatzkontrolle auf Fledermäuse und Brutvögel durch eine entsprechend qualifizierte Person durchgeführt werden. Liegt bei der Kontrolle ein Besatz vor, ist mit der zuständigen Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde des Kreises Mayen-Koblenz) das weitere Vorgehen abzustimmen.
- ### 1.7 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Schalldämm-Maße der Außenbauteile
- Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1 (Januar 2018) ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung:
- $$R_{w,ges} = L_1 + K_{Raumart}$$
- Dabei ist:
- $K_{Raumart} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Betriebswohnstätten, Unterrichts- und ähnliche Räume
 - $K_{Raumart} = 35$ dB für Büroräume und Ähnliches
- der resultierende maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 4.4.5.7
- Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in dem dem Bebauungsplan als Anlage beigefügten Schalltechnischen Prognosegutachten von Graner + Partner Ingenieure vom 05.11.2020 in der Anlage 4 dargestellt (siehe links).
- Der Nachweis zu den erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.
- Hinweise zur Lüftung:**
- Die baulichen Maßnahmen an Außenbauteilen zum Schutz gegen Außenlärm sind nur dann voll wirksam, wenn die Fenster und Türen bei der Lüftung geschlossen bleiben. Ein ausreichender Luftwechsel kann während der Tageszeit über die sogenannte "Stoßlüftung" oder "indirekte Lüftung" über Nachbarräume sichergestellt werden. Während der Nachtzeit sind diese Lüftungsarten nicht praktikabel, so dass bei Belastungspegeln über 45 dB(A) während der Nachtzeit für Schlafräume die Anordnung von schallgedämmten fensterunabhängigen Lüftungselementen empfohlen wird.
- ### 1.8 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- #### 1.8.1 Anpflanzen von Sträuchern
- Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern sind heimische standortgerechte Laubsträucher in einer Mindestgröße von 1,00 m und einem maximalen Abstand von 1,50 m als einreihige freiwachsende Hecke zu pflanzen. Außer Einfriedungen, Geländemodellierungen und unterirdischen Leitungen sind innerhalb der als zu bepflanzend festgesetzten Fläche keine baulichen Anlagen zulässig.
- #### 1.8.2 Dachbegrünung von Garagen
- Dächer von Garagen sind mit standortgerechten Gräsern und Kräutern flächendeckend zu begrünen. Die Schichtstärke des Vegetationssubstrats muss mindestens 8 cm betragen.
- ### 1.9 Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in der Planzeichnung festgesetzt.

- Textfestsetzungen und Hinweise**
- ## 2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
- ### 2.1 Dachform
- 2.1.1 Auf den Hauptgebäuden sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 15-40° zulässig.
 - 2.1.2 Dachaufbauten (z.B. Gauben) sind nur auf maximal 30 % der gesamten Dachfläche zulässig.
 - 2.1.3 Auf Garagen sind nur begründete Flachdächer zulässig.
- ### 2.2 Nicht überbaute Grundstücksflächen
- 2.2.1 Die nicht überbauten / baulich genutzten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten und flächendeckend zu begrünen sowie dauerhaft zu pflegen.
 - 2.2.2 Zu begrünende Flächen sind als Rasen- / Wiesflächen oder mit Bepflanzungen aus standortgerechten Laubgehölzen, Stauden, Gräsern oder sonstigen Pflanzen anzulegen.
 - 2.2.3 Eine Gestaltung zu begrünenden Flächen mit Baustoffen oder Natursteinmaterialien (z.B. Kies oder Schotter) ist nicht zulässig.
- ### 2.3 Müllbehälter
- Private bewegliche Müllbehälter sind so auf dem Grundstück unterzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum sowie von öffentlichen Fußwegen aus nicht eingesehen werden können. Sie sind in Gebäuden bzw. in andere Anlagen gestalterisch zu integrieren oder blickdicht abzupflanzen.
- ## 3 Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften und Richtlinien
- ### 3.1 archäologische Fundstelle
- Bei Bodeneröffnungen können bisher unbekannt archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen. Die Anzeige-, Erhaltungs- und Abfederungslicht (§16-21 DStG RLP) ist zu beachten. Der Baugenehmigte ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landschaftsarchaeologie-koblenz@p.de oder telefonisch unter 0261/9675 3000 anzuzeigen. Ungenehmigte sowie unangemessene Erd- und Baumaßnahmen in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DStG RLP ordnungswidrig und können mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden (§33 Abs. 2 DStG RLP).
- ### 3.2 Löschwasserversorgung / Brandschutz
- Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 800 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach dem Arbeitsblatt W 400-1 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. Als ausreichend wird in der Regel ein Abstand von 150 m angesehen.
- ### 3.3 Boden und Baugrund
- Bei den Bauvorhaben wird eine objektbezogene Baugrunduntersuchung bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters / Geotechnikers empfohlen. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2 sind zu beachten.
- ### 3.4 Artenschutz
- Der Verlust des Lebensraumpotentials für Brutvögel ist zu kompensieren. Dazu sind im Zuge der Baumaßnahme durch eine entsprechend qualifizierte Person 3 Stück Künstliche Nisthilfen für Höhlenbrüter, 3 Stück Künstliche Nisthilfen für Nischenbrüter und eine künstliche Nisthilfe für den Turmfalke zu montieren. Auf Montagehöhe und Exposition ist zu achten! Es können auch Fassadensysteme verwendet werden, die sich in die Wandstruktur der neuen Gebäude integrieren lassen (auch in WDVS verwendbar). Die Umsetzung der Maßnahme wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem Vorhabenträger geregelt. Die zwingende Notwendigkeit einer vorgezogenen Kompensation ist nicht gegeben. Temporär kann der Verlust durch das Umland kompensiert werden. Außenbeleuchtungen (auch Baustellenbeleuchtungen) sollten ein tiefereffektives Spektrum aufweisen. Hellweiße Lampen mit hohem UV-Anteil sind ebenso zu vermeiden wie eine weitreichende horizontale Abstrahlung des Lichts.

- Rechtsgrundlagen**
- Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind:
- Bund**
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichnerverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2642), zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert
- Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert
- Bundesfeuerstättengesetz (FSStG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) geändert
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert
- Land**
- Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283,295)
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DStG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2014 (GVBl. S. 245)
- Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom _____ die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hauptstraße" gem. § 2 (1) BauGB in einem Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

In seiner Sitzung vom _____ hat der Ortsgemeinderat die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB Abs. 3 Nr. 2 BauGB für den Bebauungsplan "Hauptstraße" beschlossen.

_____ den _____
Ortsbürgermeister (DS)

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes "Hauptstraße" einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung und allen Anlagen gem. § 13a BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB örtlich bekannt gemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) BauGB mit dem Schreiben vom _____ an der Planung beteiligt.

_____ den _____
Ortsbürgermeister (DS)

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Hauptstraße" als Satzung dieses Bebauungsplanes ist am _____ im _____ ist am _____ gem. § 19 (3) BauGB örtlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

_____ den _____
Ortsbürgermeister (DS)

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bescheinigt.

_____ den _____
Ortsbürgermeister (DS)

Projekt

Ortsgemeinde Bell
Bebauungsplan
"Hauptstraße"

**PLANUNGSBÜRO
DITTRICH**

Bahnhofstraße 1
53577 Neustadt/Wied

Telefon: 02683/9850-0
Telefax: 02683/9850-99
www.pd-dittrich.de
info@pd-dittrich.de

Bell VUE GmbH & Co. KG Auftraggeber

724/20 Projektnummer

Walter Pott Bearbeitung

17.11.2020 Stand

1:250 Maßstab

DIN A 0 Plangröße

Anlagen

Begründung vom 06.11.2020
Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 11.05.2020
Schalltechnisches Prognosegutachten vom 05.11.2020
Umwelttechnischer Bericht zur Feststellung der Versickerungseignung des Untergrundes vom 31.07.2020

Übersichtsplan (ohne Maßstab)